



Wertheim

Flächennutzungsplan 89 Teiländerung „Windkraft Schenkenwald“ Gemarkungen Mondfeld/Nassig

Inhalte und Umfang der Umweltprüfung und der artenschutzrechtliche Prüfung Informationen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Planstand: Vorentwurf

Stand: 28.01.2026

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9090-0 • Fax 06261/9090-44 • info@rk-mosbach.de • www.rk-mosbach.de



Flächennutzungsplan



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adolfen-Straße-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Umweltbericht & Artenschutz

Inhalt	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1 Anlass und Ziele des Verfahrens.....	3
1.2.1 Zielsetzung des Scopings.....	3
2 Lage des Gebiets & übergeordnete Planungen	4
3 Nutzung, Biotopausstattung & Schutzgebiete	5
3.1 Nutzung und Biotopausstattung	5
3.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	5
3.3 Schutzgebiete nach Wasserrecht	6
4 Prüfraumen	7
4.1 Untersuchungsraum.....	7
4.2 Bearbeitungstiefe.....	7
4.3 Bewertungsgrundlagen	7
4.4 Eingriff und Ausgleich	8
4.5 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	8
4.6 Alternativen	9
5 Besonderer Artenschutz.....	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Ziele des Verfahrens

Die Stadt Wertheim beabsichtigt für einen Windkraftstandort im Schenkenwald eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes 89 für einen rd. 194 ha großen Bereich.

Die Darstellung des Windkraftstandortes ist als sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und ergänzend als Beschleunigungsgebiet vorgesehen. Die ergänzende Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus den neuen gesetzlichen Vorgaben des § 249c BauGB. Die geplante Ausweisung umfasst nicht die gesamte Fläche des bisher durch den Regionalverband vorgesehenen Vorranggebiets, sondern beschränkt sich auf die Kernzone mit 12 Windenergieanlagen (6+6 Lösung). Die ausführliche Begründung, weshalb die Teiländerung des FNP erforderlich ist, ist dem Vorentwurf der Begründung zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss für die FNP-Änderung wurde am 17.11.2025 durch den Gemeinderat der Stadt Wertheim gefasst.

1.2.1 Zielsetzung dieser Unterlage

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind nach § 4 Abs. 1 BauGB Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zu unterrichten und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufzufordern. Hierzu fand ein Scopingtermin mit den betroffenen Behörden, Kommunen und Umweltverbänden statt.

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll nun Umfang und Inhalt der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung, einschließlich der beim Scoping eingegangenen Informationen und Stellungnahmen, zusammengefasst werden.

Der Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Prüfung werden zum nächsten Verfahrensschritt (Offenlegung) ausgearbeitet und veröffentlicht.

2 Lage des Gebiets & übergeordnete Planungen

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 194 ha und befindet sich zwischen Nassig und Mondfeld in einem Abstand von über 1,4 km bzw. 1,6 km zu den jeweiligen Ortslagen. Das Windenergiegebiet liegt vollständig im Wald, auf einer Hochfläche oberhalb des Maintals.

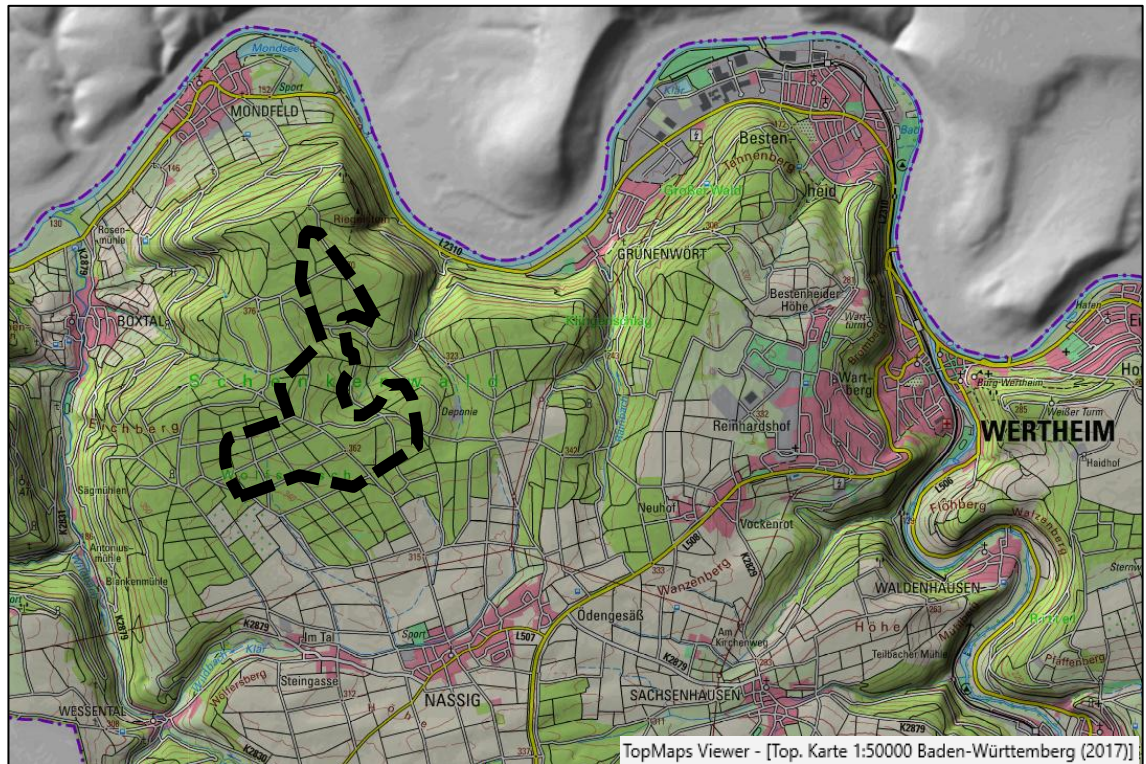


Abb.: Lage und Topographie des Plangebiets (ohne Maßstab)

Regionalplan Heilbronn Franken 2020

Nach der Raumnutzungskarte der Regionalplans befindet sich der Änderungsbereich in einem „Gebiet für die Forstwirtschaft (VRG) (Ziel der Raumordnung)“ sowie in einem „Gebiet für Erholung (VBG) (Grundsatz der Raumordnung)“. Weitere zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Ziele oder Grundsätze der Raumordnung werden nicht berührt.

In der näheren Umgebung befindet sich östlich außerhalb des Änderungsbereiches ein Regionaler Grünzug (Ziel der Raumordnung) und nordöstlich angrenzend ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel der Raumordnung). Sie werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Die Fläche sollte im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II als Vorranggebiet für die Windkraft ausgewiesen werden. Das Gebiet wurde vorerst in das sogenannte Annex-Verfahren verlagert. Näheres hierzu ist im Vorentwurf der Begründung ausgeführt, die Teil der Scopingunterlagen ist.

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan 89 der Stadt Wertheim als Fläche für Wald dargestellt.

Mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 89 wurden im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen ausgewiesen und eine Ausschlusswirkung für das restliche Verbandsgebiet erzielt.

Es erfolgte eine umfangreiche Vorabstimmung der Planungsabsicht mit dem Regierungspräsidium Stuttgart.

Danach kann das Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung eines flächenhaften Windenergiegebiets vor Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbands eingeleitet werden. Erst nach dessen Rechtskraft mit Feststellung des regionalen Flächenbeitragswerts im Laufe des Jahres 2026 kann das Flächennutzungsplanverfahren zu Ende geführt werden.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Von der Planung sind keine Flächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund betroffen. Durch den nördlichen Planungsraum führt der Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung „Schenkenwald (Sandstein-Spessart) - Bayrischer Spessart (BY)“ des Generalwildwegeplans.

3 Nutzung, Biotopausstattung & Schutzgebiete

Es folgt eine Kurzbeschreibung des Gebiets, seiner Nutzung und der innerhalb und angrenzend liegenden Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

3.1 Nutzung und Biotopausstattung

Das Plangebiet liegt vollständig in Waldflächen, die durch Netz an Waldwegen und Rückegassen erschlossen sind und forstwirtschaftlich genutzt werden. Im Gebiet gibt es sowohl Laubwald- als auch Mischwald und ausgeprägte Nadelbaumbestände. Im Kommunalwald der Stadt Wertheim befinden sich darüber hinaus ökologisch und forstlich besonders wertvolle Eichenbestände mit einem durchschnittlichen Alter von etwa 170 Jahren und mehr.

3.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Im Folgenden wird eine Übersicht über die im Änderungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung liegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, einschließlich der Waldbiotopkartierung gegeben.

Waldbiotopkartierung

Innerhalb des geplanten Windenergiegebiets liegen folgende Biotope der Waldbiotopkartierung:

- 262221281045 Mittelwald Hofholz SO Mondfeld
- 262221281048 Tümpel SO Mondfeld
- 262221284528 Weiher Wolfsbusch NO Nassig
- 262221284529 Tümpel Wolfsbusch NW Nassig (2)
- 262221281582 Tümpel Wolfsbusch NW Nassig

Die kartierten Biotope sollen im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erhalten werden. Durch Einhaltung entsprechender Pufferflächen und Schutzmaßnahmen während der Bauphase können Beeinträchtigungen vermieden werden.

FFH-Gebiet

Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Sandstein Spessart“ liegt westlich des Änderungsbereichs und reicht teilweise bis unmittelbar an das geplante Windenergiegebiet heran. Im Zuge der

Umweltprüfung sind die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu prüfen. Dabei kann auf eine bereits erstellte Natura 2000 – Vorprüfung zu den im Norden des Windenergiegebiets geplanten Anlagenstandorten bzw. zu deren Zuwegungsplanung zurückgegriffen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Im Norden und Osten reicht das Landschaftsschutzgebiet 1.28.002 Wertheim bis an die geplante Sonderbaufläche heran. In der ersten Gebietsabgrenzung gibt es eine kleinflächige Überschneidung von rd. 700 m² im Osten des Gebiets. Der Änderungsbereich des FNP wird dahingehend angepasst, dass keine Überschneidung mit dem LSG mehr besteht.

3.3 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Der Änderungsbereich liegt teilweise in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Gem. WSG Mondfeld/Boxtal“ (27.12.2004).

Entlang von Gewässern 2. Ordnung im Gebiet (Untere Klinge, Höfleinsgraben) bestehen im Außenbereich 10 m breite Gewässerrandstreifen.

Weitere Schutzgebiete nach Wasserrecht sind nicht betroffen.

4 Prüfraumen

4.1 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wird je nach betrachtetem Schutzgut und je nach Erfordernis ausschließlich der Änderungsbereich und dessen unmittelbares Umfeld oder auch der weitere Wirkraum – insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild – berücksichtigt. Einige Auswirkungen, bspw. direkte Auswirkungen auf den Boden, beschränken sich auf den Änderungsbereich, während z.B. bei den (Teil-) Schutzgütern Grundwasser, Klima, Landschaftsbild, Arten & Biotope die landschaftsökologischen und gestalterischen Bezüge zwischen Plangebiet und Umgebung mitberücksichtigt werden müssen.

Dies gilt ebenso für die artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen (siehe hierzu Kapitel 5).

4.2 Bearbeitungstiefe

Zur Beurteilung der Bestandssituation werden vorliegende Daten, Fachgutachten und Stellungnahmen sowie die Hinweise aus dem Scoping-Verfahren ausgewertet. Dies sind u.a. Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Daten der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), die Daten der Forsteinrichtung sowie die Entwürfe der Landschaftspflegerischen Begleitpläne und Artenschutzbeiträge aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden durch eine Übersichtsbegehung ergänzt und plausibilisiert.

Erfasst und bewertet wird die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter:

- Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Arten und Biotope, Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Grund- und Oberflächenwasser
- Klima/Luft
- Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

4.3 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die o.g. Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsmodell der LUBW durch Ermittlung der Bedeutung und Betroffenheit des jeweiligen Schutzguts.

Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW Heft 23).

Die Bewertung der Biotoptypen wird, soweit erforderlich, nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg vorgenommen.

4.4 Eingriff und Ausgleich

Auch auf Ebene des FNP muss sich mit der Eingriffsregelung auseinandergesetzt werden. Es muss dargestellt werden, welche Eingriffe durch die auf Grundlage des FNP möglichen Wirkungen zulässig werden, wie sie vermieden, gemindert, ausgeglichen und ersetzt werden können.

Hierbei wird auf Ebene des FNP auf die maximal mögliche Anzahl an Windenergieanlagen im Gebiet und die daraus zu erwartenden Eingriffe abgezielt. Es wird keine separate Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt, sondern auf Grundlage der vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitpläne für die im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen eine auf die Gesamtanlagenzahl und die Zuwegung bezogene Auswertung vorgenommen. Daraus abgeleitet werden die maximal möglichen Eingriffe dargestellt und dargelegt, wie die Eingriffe vermieden, gemindert und kompensiert werden können.

4.5 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Üblicherweise werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Hinweise zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben, die im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens konkretisiert und festgelegt werden müssen.

Nach Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG sind in Beschleunigungsgebieten jedoch **geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** festzulegen. Als Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt die planaufstellende Behörde für das jeweilige Beschleunigungsgebiet und unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Umweltauswirkungen, welche Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder zu prüfen sind.

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll.

Der o.g. Paragraph gibt eine Konkretisierung, welche Umweltauswirkungen regelhaft zu erwarten sind und für welche Auswirkungen demnach Minderungsmaßnahmen festzulegen sind (bzw. festzulegen sein können):

- a) baubedingte Beeinträchtigungen der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere der Fledermäuse,
- b) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- c) bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- d) erhebliche Beeinträchtigung eines in der Nähe des Beschleunigungsgebiets gelegenen Natura 2000-Gebiets (§ 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- e) Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers (§ 27 des Wasserhaushaltsgesetzes),

- f) betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von
 - aa) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten als Einzelbrutpaaren nach der Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
 - bb) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
 - cc) Fledermausarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- g) betriebsbedingte Störung von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, einschließlich Fledermäusen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Das Gesetz gibt überdies Kategorien für Minderungsmaßnahmen bei Windenergieanlagen vor:

- a) baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
 - aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,
 - bb) Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,
 - cc) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;
- b) anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen;
- c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
 - aa) Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,
 - bb) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.

Ausgehend von den im Umweltbericht und bzgl. des Artenschutzes ermittelten Konflikte wird ein Maßnahmenkonzept mit Minderungsmaßnahmen erstellt und begründet, warum diese geeignet sind, die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu minimieren. Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt in Textform (z.B. als Steckbriefe) und ggf. als Kartendarstellung und wird in den FNP übernommen.

4.6 Alternativen

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren und der Umweltprüfung ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Die Gründe für die Wahl des Standorts Schenkenwald sind darzulegen und gegenüber alternativen Planungsstandorten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbauziele der Landesregierung sachgerecht abzuwägen.

5 Besonderer Artenschutz

Bauleitpläne müssen grundsätzlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Berücksichtigt werden die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Es muss dargelegt werden, dass die Bauleitplanung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verstößt bzw. dass mit geeigneten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Hintergrund ist, dass Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, unwirksam sind. Durch die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets werden erhöhte Anforderungen an die Thematik gestellt. Es müssen bereits auf dieser Ebene Minderungsmaßnahmen festgelegt und verbindlich in den Bauleitplan übernommen werden.

Grundsätzlich kann für die Festlegung der Minderungsmaßnahmen auf vorliegende, landesweite Daten zurückgegriffen werden. Für die Anlagenstandorte im nördlichen Bereich des Windenergiegebiets liegen bereits ausführliche Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Haselmaus sowie eine Habitatpotentialanalyse vor. Auf diese kann im Flächennutzungsplanverfahren zurückgegriffen werden. Folgender Untersuchungsumfang für die artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des FNP und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen (RED III) wird vorgeschlagen:

Habitatpotentialanalyse

- Für den Planungsraum wird anhand einer Übersichtsbegehung und durch die Auswertung vorliegender und zur Verfügung gestellter Daten (Forsteinrichtung, artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Genehmigungsverfahren) eine Habitatpotentialanalyse erstellt. Es wird abgeschichtet, welche Arten auf Grund fehlender Lebensraumeignung im Planungsraum nicht vorkommen bzw. betroffen sein können.

Nach erster Auswertung der Ergebnisse aus den vorliegenden Untersuchungen zu den Anlagen im Norden des Windenergiegebiets ist eine Betroffenheit der Vögel, der Fledermäuse, der Haselmaus und der Gelbbauchunke zu erwarten oder zumindest möglich.

Auswertung und Bewertung Vögel

- Die vorliegenden Grundlagendaten und die Daten aus den artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus den Genehmigungsverfahren werden bezogen auf den gesamten Planungsraum (Windenergiegebiet) und die möglichen randlichen Einwirkungsbereiche ausgewertet.
- Für die *nicht windkraftsensiblen Vogelarten* wird abgeleitet aus den vorliegenden Erfassungsdaten eine Habitatpotentialbewertung für den gesamten Planungsraum erstellt. Grundlagen sind u.a. die Übersichtsbegehung, die Ergebnisse aus den Genehmigungsverfahren und das Forsteinrichtungswerk.
- Für die *windkraftsensiblen Vogelarten* wird auf Grundlage der vorliegenden Daten aus den Erfassungen und den vorliegenden landesweiten Daten eine Auswertung für den Planungsraum und einen den Planungsraum umgebenden Puffer mit 2.000 m Breite erarbeitet.
- Darstellung der Ergebnisse für die artenschutzrechtliche Prüfung in Text und Karte.

Auswertung und Bewertung Fledermäuse

- Erfassung, Auswertung und Zusammenstellung der Daten aus den vorliegenden Fledermausuntersuchungen. Ergänzt um eine Datenrecherche im Batportal Baden-Württemberg.
- Bewertung des Lebensraumpotentials (Quartierpotential, Jagdhabitate) für Fledermäuse im gesamten Planungsraum anhand des Forsteinrichtungswerks und der vorliegenden Daten.

- Darstellung der Ergebnisse für die artenschutzrechtliche Prüfung in Text und Karte.

Auswertung und Bewertung Haselmaus

- Erfassung, Auswertung und Zusammenstellung der Daten aus den vorliegenden Untersuchungen. Bewertung des Lebensraumpotentials im gesamten Planungsraum anhand der Übersichtsbegehung zur Habitatpotentialanalyse und z.B. anhand des Forsteinrichtungswerks.
- Darstellung der Ergebnisse für die artenschutzrechtliche Prüfung in Text und Karte.

Auswertung und Bewertung Gelbbauchunke und weitere Amphibienarten

- Erfassung, Auswertung und Zusammenstellung der Daten aus den vorliegenden Untersuchungen. Bewertung des Lebensraumpotentials im gesamten Planungsraum anhand der Übersichtsbegehung zur Habitatpotentialanalyse und z.B. anhand des Forsteinrichtungswerks und der vorliegenden Daten.
- Darstellung der Ergebnisse für die artenschutzrechtliche Prüfung in Text und Karte.

Aus dem Schenkenwald gibt es zudem Hinweise von Vorkommen des Luchses (Fotos von Wildtierkameras) und der Wildkatze. Vermutlich handelte es sich beim Luchsnachweis um ein durchwanderndes Exemplar. Die Arten sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.

Des Weiteren werden voraussichtlich Aussagen zu den Tag- und Nachtfaltern und den Reptilien erforderlich. Hierbei wird auf die Habitatpotentialanalyse und die Bewertungen aus den vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen zurückgegriffen.

Prüfung der Verbotstatbestände und Maßnahmen

- Erfassung und Zusammenstellung der möglichen Auswirkungen der Sonderbaufläche auf die relevanten Artengruppen. Dabei wird auf die Ergebnisse der vorliegenden Artenschutzbeiträge zurückgegriffen und die Ergebnisse bei Bedarf auf den gesamten Planungsraum interpretiert.
- Ermittlung zu erwartender Verbotstatbestände bzw. Begründung, weshalb keine Verbotsstatbestände eintreten werden.
- Hinweise auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen.
- Dokumentation in Textform und ggf. Kartenform und Integration in den Umweltbericht.

Mosbach, 28.01.2026

